

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

**Änderung des NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetzes
(3. LVBG-Novelle 2008)**

Artikel I

Das NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 9 Abs. 3 bis 6“ durch den Ausdruck „§ 9a“ ersetzt.
2. In § 36 Abs. 4 wird in den lit. a und b jeweils die Wortfolge „der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V“ durch die Wortfolge „der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG“ ersetzt. Der Klammerausdruck in lit. b entfällt.
3. In § 43 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Vertragsbediensteten, die einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ VKUG 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen haben, verschiebt sich der Verfallstermin um jenen Zeitraum, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt.“
4. In § 44 Abs. 7 1. Satz wird
 - nach dem Klammerausdruck „(§ 49c)“ ein Beistrich und die Wortfolge „einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“ und
 - nach der Wortfolge „der Bildungsfreistellung“ ein Beistrich und die Wortfolge „der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“eingefügt.

5. In § 44 Abs. 8 wird der Ausdruck „§ 43 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 43 Abs. 4“ ersetzt.
6. In § 49c Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „drei Jahre“ durch die Wortfolge „ein Jahr“ ersetzt.
7. Nach § 49d wird folgender § 49e eingefügt:

„§ 49e

Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes

Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes unter sinngemäßer Anwendung von § 51a NÖ LBG zu gewähren.“

8. § 54 Abs. 4 lautet:

„(4) Hinsichtlich der Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren findet § 49 Abs. 5 DPL 1972, LGBl. 2200, sinngemäße Anwendung. Dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand ist das Enden des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten gleichzuhalten, wenn aus diesem Anlass eine Pensionsleistung nach dem ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, ausgenommen die Berufsunfähigkeits- und die Invaliditätspension, gebührt.“
9. In § 59 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „§ 60 Abs. 1 lit. d“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „oder § 60 Abs. 3 lit. b“.
10. In § 64 Abs. 1 wird
 - das Zitat „Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002“ durch das Zitat „Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2007“ und
 - in den Z. 1 und 3 das Zitat „BMVG“ jeweils durch das Zitat „BMSVG“ und
 - in Z. 3 das Zitat „§ 7 Abs. 4 bis 6“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

11. § 72 Z. 1 lautet:

„1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.“

12. § 72 Z. 2 lautet:

„2. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl.Nr. L 299 vom 18. November 2003, S. 97.“

13. § 72 Z. 3 entfällt. Die Z. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Z. 3 und 4.

14. In § 72 werden folgende Z. 5 und 6 angefügt:

„5. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.

6. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. 229 vom 29. Juni 2004, S. 35.“

15. In der Anlage zu § 6 wird in Z. 2 folgende Z. 2.2.4 angefügt:

„2.2.4 allseitig verwendbarer Hausarbeiter nach einer zehnjährigen Verwendung gemäß der Z. 3.2.1 i.“

Artikel II

1. Art. I Z. 10 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

2. Im Übrigen tritt Art. I mit 1. Jänner 2009 in Kraft.